



Merkblatt

Eigenwasserversorgungen aus Brunnen oder Quellen

am 1. November 2011 ist die erste Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Kraft getreten und im November 2012 ist die zweite Änderung wirksam geworden.

Sie regelt die Einteilung von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung neu.

Die novellierte Trinkwasserverordnung sieht in § 3, 2. künftig unter anderem folgende Unterscheidung von Wasserversorgungsanlagen vor:

- **Kleinanlagen mit Wasserabgabe an Dritte (§ 3, 2b-Anlagen)**

Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen (= nicht familiär, nicht privat) oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke)

z. B. Vermietung gegen Entgelt oder Wassergemeinschaften

- **Kleinanlagen ohne Wasserabgabe an Dritte (§ 3, 2c-Anlagen)**

Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen (privaten, familiären, nicht gewerblichen) Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung).

Anzeigepflichten:

Damit eine Eigenwasserversorgungsanlage korrekt eingestuft werden kann, ist das Anzeige Formular nach TrinkwV § 13 (1) vollständig auszufüllen und unterschrieben vor Inbetriebnahme der Anlage an das Gesundheitsamt zurückzusenden. Das Formular kann im Internet unter <http://www.biberach.de/formulare-kreisgesundheitsamt.html#c19136> herunter geladen werden.

Die Einstufung ist erforderlich, weil mit der neuen Trinkwasserverordnung der jährliche Untersuchungsumfang der Trinkwasseranalyse für Kleinanlagen mit Wasserabgabe an Dritte (§ 3, 2b-Anlagen) zum Schutz der Betroffenen erweitert worden ist.

Weitere Anzeigepflichten bestehen bei Stilllegung einer Anlage (innerhalb von drei Tagen); baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen (vier Wochen im voraus); und bei Eigentumsübergang (vier Wochen im Voraus)

Bei fehlender bzw. unvollständiger Rückantwort können für den Betreiber Mehraufwand und Zusatzkosten entstehen.

Untersuchungsumfang:

Es wird zwischen einer **ersten Basisuntersuchung** und den danach folgenden Standarduntersuchungen unterschieden. Die zu untersuchenden **Basisparameter** sind für b- und c-Anlagen verschieden. Der Betreiber muss vor Inbetriebnahme entsprechend seiner Einstufung untersucht haben.

Nach Vorliegen dieser Untersuchungsergebnisse kann das Gesundheitsamt die Liste der Basisparameter auf **künftig zu untersuchende Standardparameter** reduzieren, wenn keine anderen Werte auffällig sind. Die Liste der Standardparameter unterscheidet sich bei b- oder c-Anlagen ebenfalls im Untersuchungsumfang und der Häufigkeit.

Untersuchungshäufigkeit:

Für **§ 3, 2b**-Anlagen ist nach erster Basisuntersuchung jährlich eine mikrobiologische und eine chemische Untersuchung durchzuführen.

Für **§ 3, 2c**-Anlagen ist nach erster Basisuntersuchung jährlich eine mikrobiologische und alle drei Jahre zusätzlich eine chemische Untersuchung durchzuführen.



Probenahme:

Für die Probenahme und Analytik Ihres Eigenwassers dürfen nur nach TrinkwV § 15 Abs. 4 zugelassene Untersuchungsstellen beauftragt werden. Die sogenannte Landesliste mit allen Adressen finden Sie über die Internetseite des Gesundheitsamtes <http://www.biberach.de/trinkwasserueberwachung.html> oder direkt beim Ministerium Ländlicher Raum Baden Württemberg:

<http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/lebensmittel-und-produktsicherheit/trinkwasserkontrolle/> .

Ein kleiner Auszug aus der Liste ist nachfolgend abgedruckt.

(Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit)

Institut Alpha Ulm 0731 66088
UW Labor Dr. Gärtner Weingarten 0751 5688750
Labor Dr. Gärtner & Kollegen Ravensburg 0751/ 502-560
Eurofins Institut Jäger Tübingen 07071 7007-0
Inst. f. Med. Mikrobiologie u. Hygiene, Universität Tübingen 07071 29-85198
Phytos Neu Ulm 0731 974390
SGS Institut Fresenius GmbH (Büro Riedlingen) 0151 / 53 66 74 78
MVZ Laborzentrum GmbH/ LG Oberschwaben Biberach 07351/168281
Dr. Rechtsteiner Umwelt • Chemie • Beratung 07392/ 93 99 600 oder 0171 64 71 513

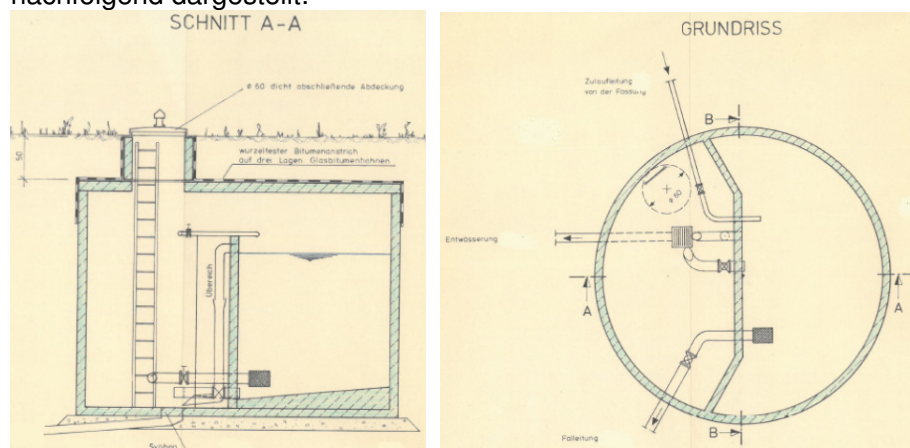
Datenübermittlung:

Die Analysenergebnisse sind unaufgefordert dem Gesundheitsamt jährlich zu übermitteln (Eingang im Gesundheitsamt spätestens bis 30 Januar des Folgejahres). Bei Grenzwertüberschreitung hat dies unverzüglich zu erfolgen.

Da in Kürze mit der Vorgabe eines Datenübermittlungsformates durch das Ministerium zu rechnen ist, beauftragen Sie Ihr Labor bitte auch mit der elektronischen Datenübermittlung an das Gesundheitsamt. Verwendbare Formate wären LABDÜS oder OCTOWARE. Grundsätzlich ist es immer von Vorteil wenn das Untersuchungslabor die Ergebnisse parallel an den Eigenversorger und das Gesundheitsamt versendet. Die Labore tun dies bei entsprechender Beauftragung.

Bauliche Gestaltung von Trinkwasserzisternen

Wenn für die Trinkwasserspeicherung eine Zisterne zum Einsatz kommt, ist darauf zu achten, dass die Zustiegsöffnung nicht über der Wasseroberfläche liegt! Ein mögliches Beispiel ist nachfolgend dargestellt:



Sollten Sie noch Fragen zur Eigenwasserversorgung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Biberach
Gesundheitsamt
Rollinstr. 17
88400 Biberach
Tel 07351/ 52-6151